

Antrag angenommen

FREIHEITLICHE
WIRTSCHAFT

FW.
OBERÖSTERREICH

Wirtschaftskammer Oberösterreich
z.H. Frau Präsidentin Mag. Doris Hummer
Hessenplatz 3
4020 Linz

Linz, 2022 10 25

Antrag an das Wirtschaftsparlament der WKOÖ am 16.11.2022
betreffend Inflationsanpassung diverser Freibeträge und Grenzen
im Steuer- und Handelsrecht

Antragsteller: KommR Alfred Fenzl
Delegierter zum WP-OÖ

Die gegenwärtige Inflation lässt kleine und mittlere Betriebe in Größen hineinwachsen, mit denen zusätzliche Kosten verbunden sind, die für diese Betriebe nicht mehr zu verkraften sind, weshalb der Gesetzgeber bewusst ja Freigrenzen u.a.m. geschaffen hat, die aber gegenwärtig so ausgedünnt werden, dass diese den historisch bewusst gewählten Betrag ad absurdum führen. Es sind dies unter anderem :

1. Größenklassen der kleinen GmbH's

Die Teuerung wirkt sich sowohl auf die Umsatzgrenzen, wie auch auf die Bilanzsumme, so aus, dass ein nicht zu übersehender Prozentsatz dieser Unternehmen prüfungspflichtig wird, also neben einem Steuerberater / selbständigen Bilanzbuchhalter zusätzlich auch noch einen Wirtschaftsprüfer beschäftigen muss, der im Regelfall teurer ist als der bilanzierende Berater.

Für einige Unternehmen, die Teilzeitarbeitskräfte beschäftigen müssen, weil sich Dienstnehmer für eine Vollzeitbeschäftigung schwerer finden lassen und daher den Job splitten müssen, kann die Mitarbeiteranzahl zum Problem werden, weshalb diesbezüglich nach Vollzeitäquivalenten zu rechnen wäre und nicht wie bisher einfach nur nach Köpfen.

2. Buchführungsgrenzen

Kleine Unternehmen, die bisher das Recht zur Gewinnermittlung nach § 4/3 EStG hatten (Einnahmen-Ausgaben-Rechner), überschreiten die Grenze zur Verpflichtung nach § 4/1 und müssen eine „Doppelte Buchhaltung“ führen und bilanzieren.

3. Umsatzsteuer : Soll- oder Ist-Besteuerung, Kleinunternehmerbegünstigung

Wie bei beiden vorgenannten Punkten werden die Grenzen noch 2022 und bestimmt in den Folgejahren überschritten, obwohl die Unternehmen nach Leistungseinheiten und / oder Stückzahlen nicht mehr bewegen als bisher, sodass zahlreiche Betriebe aus den Grenzen der Begünstigungen herausfallen.

4. Kommunalsteuer
Bei den bereits schlagend gewordenen und noch zu erwartenden Lohnerhöhungen ist die Freigrenze, ab der diese Abgabe vollständig bzw. teilweise eingehoben wird, viel zu niedrig und gehört laufend angepasst, was seit vielen Jahren nicht geschehen ist.
5. Grenze für geringfügig Beschäftigte
Diese wird zwar jährlich erhöht, die gegenwärtige Situation sollte aber zu einem größeren Sprung führen.
6. Veranlagungsfreibetrag
Der seit Jahren bestehende Freibetrag für Dienstnehmer sollte auch für Nebentätigkeiten bei Unternehmern gelten (z.B. für Funktionsgebühren) und gehört ebenso valorisiert.
7. Geringwertige Wirtschaftsgüter
Die vorgesehenen Anhebungen für die Sofortabschreibung führen Angesichts der Teuerung real zu einer Einschränkung. Diese Grenzen sollten jährlich nach der Indexentwicklung erhöht werden.
8. Abschreibung für Abnutzung (AfA)
Die Wiederbeschaffung von mittel- oder langfristigen Investitionen, angeschafft mit noch wesentlich werthaltigeren Geldern, ist durch die Wertausdünnung der AfA mit den dadurch freigesetzten Gewinn nicht mehr möglich. Deshalb soll die AfA erhöht werden, aber nicht durch eine Verkürzung der Dauer der Abschreibung, sondern um einen der Teuerung entsprechenden Zuschlag zur Summe der AfA als die Besteuerung reduzierenden Freibetrag.
9. Scheingewinne bei Vorräten
Noch billig erworbene Vorräte können zwar mitunter der Teuerung entsprechend zu den Wiederbeschaffungskosten verkauft werden. Dabei entsteht ein Gewinn, der aber neuerlich im Lager gebunden ist. Davon hat das Unternehmen nichts, muss dafür aber dessen Ertragssteuer entrichten. Auch dafür sollte eine Lösung gefunden werden.
10. Km-Geld, Diäten, Mitarbeiterzuwendungen
Auch diese Beträge sind entsprechend der Teuerung laufend anzupassen und sind dringend zu erhöhen.

Die genannten Positionen sind keinesfalls vollständig und sicher noch erweiterungsbedürftig, stellen aber markante Punkte dar, die ähnlich der Abschaffung der kalten Progression behandelt gehören.

Daher stelle daher den

Antrag

Die Wirtschaftskammer möge sich dafür einsetzen, dass sowohl das BMF als auch das BMJ eine der Inflation adäquate Regelung schaffen, dass die exemplarisch genannten Beträge und Grenzen jährlich automatisch dem Geldwert entsprechend angepasst werden.